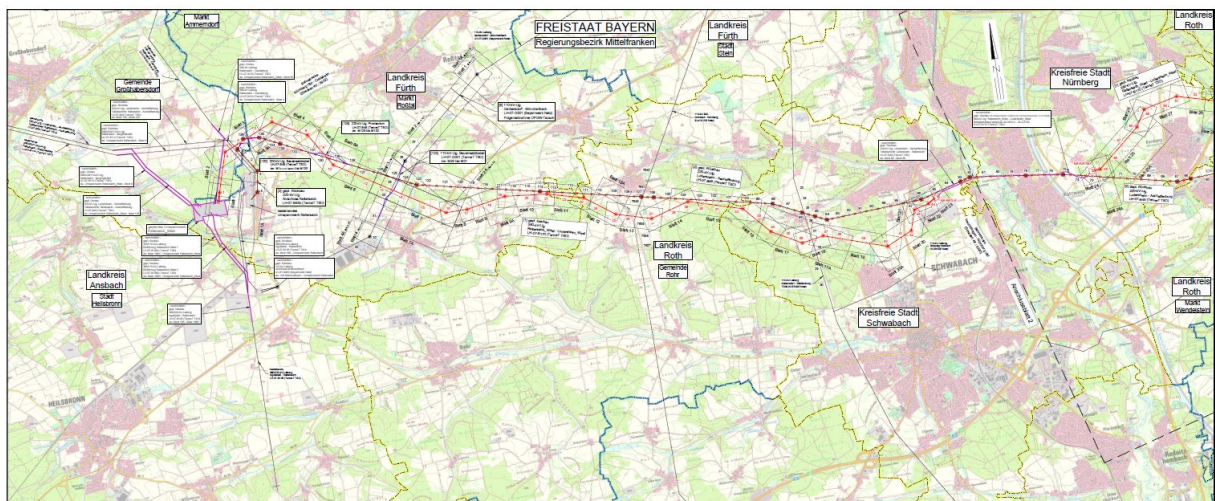


STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.



Stellungnahmen der Verwaltung

Planfeststellungsverfahren

für den Ersatzneubau der 380-kV Leitung

Raitersaich – Ludersheim – Sittling – Altheim
(„Juraleitung“) im Teilabschnitt Raitersaich-West – Ludersheim-West
ohne den Abschnitt A-Katzwang

Inhaltsverzeichnis

Projektbeschreibung.....	2
Stellungnahmen	3
Amt 41 – Stadtplanungsamt.....	3
Amt 42 – Bauordnungsamt.....	3
Amt 42 – Untere Denkmalschutzbehörde	3
Amt 44 - Tiefbauamt.....	3
Amt 45 – Baubetriebsamt	4
Amt 50 – Amt für Mobilität und Klimaschutz.....	4
Amt 51 – Untere Naturschutzbehörde	5
Amt 51 – Untere Wasserrechtsbehörde	8
Amt 51 – Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft.....	9
Amt 51 – Technischer Umweltschutz	9

Projektbeschreibung

Für das Energieleitungs-vorhaben wird derzeit auf Veranlassung der TenneT TSO GmbH ein Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) durchgeführt. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist die Regierung von Mittelfranken.

Die Stadt Schwabach wird im Rahmen dieses Verfahrens als Planungsträger beteiligt. Hierzu wird ein internes Beteiligungsverfahren durchgeführt und die Stellungnahmen der Verwaltung zusammengestellt.

Das Vorhaben ist Teil des geplanten Ersatzneubaus der „Juraleitung“ und ist im Gebiet der Städte, Märkte und Gemeinden Großhabersdorf, Roßtal, Rohr, Schwabach, Nürnberg, Wendelstein sowie in den gemeindefreien Gebieten Forst Kleinschwarzenlohe (Landkreis Roth) und Fischbach, Feuchter Forst, Winkelhaid (Landkreis Nürnberger Land) belegen. Es soll die im Raum bestehenden 220-kV-Leitungen Ludersheim – Aschaffenburg (LH-07-B48) durch eine leistungsfähigere 380-kV-Leitung ersetzen. Die Abschnitte A Katzwang und A-Ost sind Gegenstand gesonderter Planfeststellungsverfahren.

Der vorliegende Abschnitt hat eine Länge von 34,6 Kilometern und umfasst die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Freileitung von dem geplanten Umspannwerk Raitersaich West bis zu der geplanten Kabelübergangsanlage Wolkersdorf sowie von der Kabelübergangsanlage Katzwang bis zum Beginn des Planfeststellungsabschnittes A-Ost.

Beginnend am geplanten Umspannwerk Raitersaich West in der Gemeinde Roßtal, Landkreis Fürth, verläuft die Leitung zunächst in nordöstlicher Richtung durch das Gebiet der Gemeinde Großhabersdorf. Anschließend verläuft die Leitung durch das Gemeindegebiet des Marktes Roßtal. Nördlich der Ortschaft Clarsbach verschwenkt die Leitung in südöstlicher Richtung. Danach verschwenkt die Leitung in nordöstliche und bei Buchschwabach in östliche Richtung und verlässt das Gebiet des Landkreises Fürth. Sodann verläuft die geplante Leitung in süd-östlicher Richtung durch das Gebiet der Gemeinde Rohr, Landkreis Roth und durch das Gebiet der Stadt Schwabach bis zur geplanten Kabelübergangsanlage in Schwabach-Wolkersdorf.

Ab der geplanten Kabelübergangsanlage in Nürnberg-Katzwang verläuft die geplante Leitung in nordöstlicher Richtung und verschwenkt nördlich der Nürnberger Ortsteils Kornburg in leicht südöstliche Richtung. Östlich von Kornburg verschwenkt sie wieder in leicht nordöstliche Richtung und verläuft, im Wesentlichen dem Verlauf der BAB A6 folgend, durch das gemeindefreie Gebiet Forst Kleinschwarzenlohe (Landkreis Roth), das Gebiet des Marktes Wendelstein, der Stadt Nürnberg und die gemeindefreien Gebiete Fischbach, Feuchter Forst und Winkelhaid (Landkreis Nürnberger Land). Mit Erreichen der Grenze zwischen dem gemeindefreien Gebiet Winkelhaid und der Marktgemeinde Winkelhaid endet der vorliegende Planfeststellungsabschnitt.

Für das Vorhaben, für Rückbaumaßnahmen und für natur- und artenschutzrechtliche Maßnahmen sollen Grundstücke in den Städten, Märkten und Gemeinden Großhabersdorf, Roßtal, Rohr, Schwabach, Nürnberg, Wendelstein, Schwarzenbruck, Winkelhaid, Diethenhofen, Altdorf und Feucht sowie in den gemeindefreien Gebieten Forst Kleinschwarzenlohe (Landkreis Roth) und Fischbach, Feuchter Forst, Winkelhaid (Landkreis Nürnberger Land) in Anspruch genommen werden.

Stellungnahmen

Ein internes Beteiligungsverfahren zur Einholung der Stellungnahmen der Ämter wurde vom 03.11.2025 bis zum 23.12.2025 durchgeführt.

Amt 41 – Stadtplanungsamt

Eingegangen am 23.12.2025

Da der Ausbau des Abschnittes vor allem die Schwabacher Ortschaften Ober- und Unterbaimbach tangiert, ist die Planung und der Ausbau in enger Zusammenarbeit mit den Anwohnern und Anwohnerinnen abzustimmen. Einzuhaltende Schutzabstände zu Wohngebäuden und die Zuordnung von Innen- und Außenbereich sind erneut zu prüfen. Maststandorte sind gegebenenfalls zu überdenken.

Die Beeinträchtigungen für bestehenden Betriebe und landwirtschaftliche Flächen durch Maststandorte und Zuwegungen, sind kurz- sowie langfristig möglichst gering zu halten. Sollten Beeinträchtigungen von Betrieben und landwirtschaftlichen Flächen nicht zu verhindern sein, sind diese mit den Betroffenen Eigentümern abzustimmen.

Weitere städtebauliche Belange sieht das Stadtplanungsamt nicht negativ berührt.

Amt 42 – Bauordnungsamt

Eingegangen am 20.11.2025

Von Seiten des Bauordnungsamtes bestehen keine Bedenken.

Amt 42 – Untere Denkmalschutzbehörde

Eingegangen am 11.11.2025

Auf Schwabacher Stadtgebiet sind keine bekannten Bau- oder Bodendenkmäler betroffen. Daher erfolgt keine gesonderte Stellungnahme der UDB Schwabach.

Amt 44 - Tiefbauamt

Eingegangen am 28.11.2025

Brücken- und Ingenieurbau:

Ohne Einwände

Bearbeiter: Olaf Gößwein, +49 9122 860-643, olaf.goesswein@schwabach.de

Stadtentwässerung:

Die Belange der Stadtentwässerung sind von den instruierten Maßnahmen nicht betroffen.

Bearbeiter: Konstanze Merkel, +49 9122 860-641, konstanze.merkel@schwabach.de

Straßenbau:

ohne Einwände.

Bearbeiter: Olaf Gößwein, +49 9122 860-643, olaf.goesswein@schwabach.de

Tiefbauverwaltung:

Auskünfte über Widmungen gemäß BayStrWG anlässlich der Jura Leitung wurden bereits am 03.02.2025 gegenüber der beauftragten Firma IHB GmbH Ingenieurdienstleistungen erteilt. Soweit im Nachgang hierzu weitere widmungsrechtliche Auskünfte benötigt werden (z. B. auf Grund von Änderungen des Streckenverlaufs), bitten wir auf Grund der umfangreichen Planungsunterlagen um entsprechende Mitteilung.

Bearbeiter: Ina Kiel, +49 (9122) 860-511, ina.kiel@schwabach.de

Amt 45 – Baubetriebsamt

Eingegangen am 07.11.2025

Baufeldzufahrt Volckamer Straße:

- Rückbau des bestehenden Rad- / Fußweges im Zufahrtsbereich auf die erforderliche Breite
- Herstellung der Zufahrt in geeigneter Aufbaustärke mit STS 0/32 sowie der Asphalt-schicht(en)
- Ausbildung der Anschlüsse an die beiden Gehwegflanken bündig -also höhengleich
- Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der Gehweg in seinen ursprünglichen Zu-stand herzustellen
- die ausgebauten Borde sind auf Paletten gelagert für die Dauer Baumaßnahme am städt. Bauhof einzulagern

Für die gesamte Dauer Maßnahme ist die Zufahrt vom Verursacher/Baufirma baulich und verkehrssicher zu unterhalten!

Amt 50 – Amt für Mobilität und Klimaschutz

Eingegangen am 23.12.2025

Verkehrsplanung

Es wird um Prüfung der Abstände der bauzeitlichen provisorischen Ausweichbuchten für den Begegnungsverkehr gebeten. Zum Teil scheinen diese in zu groß Entfernung zu sein. Vor allem im Bereich von kurvigen, nicht einsehbaren Wegen, könnte dies zu Problem führen, gerade in Zeiten von höherem landwirtschaftlichem Verkehr. Dies betrifft vor allem die Wirtschaftswegen.

Zur Reduktion der Belastungen in Ober- und Unterbaimbach ist zu prüfen, ob der Rückbau der alten Trasse nicht über die Baimbacher Straße, sondern über die Regelsbacher Straße und die vorhandenen Wirtschaftswegen erfolgen kann. Dadurch kann in Ober- und Unterbaimbach die Verkehrs- und Lärmbelastung reduziert werden. Dies betrifft vor allem die Maste 90 – 94 und 97 – 99.

Gleiches gilt für den Neubau der Maste 33 und 34. Auch hier ist zu prüfen, ob die Maste zwin-gend über die Baimbacher Straße angefahren werden müssen. Alternativ besteht die Mög-lichkeit die vorhandenen Wirtschaftswegen von der Regelsbacher Straße (St 2409) zu nutzen.

Klimaschutz

Das übergeordnete Ziel der Tennet-Leitung, eine neue Stromtrasse zu entwickeln, ist nach-vollziehbar. Im Rahmen der Wärmewände und der Förderung von E-Mobilität wird ein siche-res Stromnetz immer wichtiger, was durch die Juraleitung angestrebt wird. Es ist erwartbar, dass die Leitungen Wärme abgeben – daher wird im Kontext der Wärmeplanung angeregt ein Konzept für die Abwärmenutzung erstellen zu lassen.

Biodiversität

Für den Erhalt der Biodiversität im Planungsbereich zwischen Mast 32 und der KA-WOLK ist es entscheidend, dass alle beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen vollständig eingehalten werden, sowie die ökologische Baubegleitung wie beschrieben stattfindet. Die Realisierung der Waldüberspannung im Bannwald wird begrüßt, da die betroffenen Waldgebiete in Schwabach eine entscheidende Rolle für die Biodiversität und die Biotopvernetzung spielen und Eingriffe so minimiert werden. Um anlagenbedingte Beeinträchtigungen von kollisionsgefährdeten Vögeln durch die Rauminanspruchnahme der Leiterseile zu verringern, sollte die Anbringung von Vogelschutzmarkern für den Schutz weiterer Vogelarten auch außerhalb des Nürnberger Reichswaldes (M 5.10) z.B. im Bereich des Standortübungsplatzes in Betracht gezogen werden. Gem. LBP werden bestimmte Biotopflächen (darunter Ökoflächen), die bauzeitlich von Eingriffen betroffen sind, wiederhergestellt. Die Wiederherstellung in den Ausgangszustand sollte auch im Hinblick auf die Biodiversität durch Monitoring geeigneter Indikatorartengruppen überprüft werden. Hier darf es keinesfalls zum Verlust der biologischen Vielfalt kommen.

Amt 51 – Untere Naturschutzbehörde

Eingegangen am 23.12.2025

1. Das nach den Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Stadt Schwabach (Landschaftsschutzgebietsverordnung Schwabach LSchV vom 16.08.2010 und Landschaftsschutzverordnung für das ehemalige Übungsgelände der US-Army (LSchV-US-Army) vom 26.08.1997) erforderliche Einvernehmen der UNB für die Befreiung von den Verboten der LSchV in den Bereichen „Die Waldgebiete um Unter- und Oberbaimbach (LSG I) und „Nördlicher Abschnitt des Rednitztales (LSG II) wird unter den unten beschriebenen Auflagen erteilt. Insbesondere das Einvernehmen der UNB für die Befreiung von den Verboten der LSchV-US-Army wird nur unter der Voraussetzung der Einhaltung der Auflage Nr. 7.4. erteilt.
2. Die Eingriffe in Geschützte Landschaftsbestandteile der Landschaftsbestandteileverordnung (LBV) der Stadt Schwabach, insbesondere den Landschaftsbestandteil (LB) Nr. 29 (südlicher Katzwanger See) können gemäß der LBV unter den unten beschriebenen Auflagen genehmigt werden.
3. Für die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellten bauzeitlichen Eingriffe in nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope kann eine Ausnahme unter den unten beschriebenen Auflagen erteilt werden.
4. Für die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellten bauzeitlichen Eingriffe in nach Art. 16 BayNatSchG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile kann eine Ausnahme unter den unten beschriebenen Auflagen erteilt werden.
5. Dem bauzeitlichen sowie dauerhaften Eingriff in die Ausgleichs- und Ersatzfläche auf Flur-Nr. 628, Gem. Wolkersdorf, wird unter der im LBP vorgelegten Kompensation sowie den unten beschriebenen Auflagen zugestimmt.
6. Der Beschluss des Naturschutzbeirates vom 03.12.2025 ist Bestandteil dieser Stellungnahme und entsprechend zu berücksichtigen und vollinhaltlich umzusetzen:
 - 6.1 Der Naturschutzbeirat stimmt aus Gründen des vorliegenden überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit den erforderlichen naturschutzrechtlichen Befreiungen bzw. Erlaubnissen zu den Maßnahmen in den Landschaftsschutzgebieten bzw. den insbesondere in der Bauphase

teilweise betroffenen Landschaftsbestandteilen unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen zu.

6.2 Der vorgelegte landschaftspflegerische Begleitplan sowie insbesondere die darin beschriebenen

- Vermeidungsmaßnahmen V.1.1.1 bis V.4., insbesondere auch der Bestellung einer ökologischen sowie bodenkundlichen Baubegleitung,
- Kompensationsmaßnahmen A 1 – A 7, M 4.3, E1 bis E3
- Wiederherstellungsmaßnahmen nach Bauende W 1 – W 6
- sowie Minderungsmaßnahmen für den Artenschutz M 1.1 – M 6.3 sind einzuhalten.

6.3 Der vollständige Rückbau der Bestandsleitung hat unmittelbar nach Inbetriebnahme der neuen Leitung unter Beachtung des landschaftspflegerischen Begleitplans zu erfolgen.

6.4 Für die Eingriffe im LSG US-Army (insbes. Landschaftsbild) soll der Vorhabenträger nochmals prüfen, inwieweit über die bisherige Planung hinaus weitere Ausgleichsmaßnahmen vor Ort umgesetzt werden können (siehe hierzu auch Auflage 7.4).

6.5 Übergreifend soll für Eingriffe und Maßnahmen vor allem auf dem Standortübungsplatz eine enge Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie Vereinen und Verbänden vor Ort (LBV, BN) bezüglich der dort vorkommenden Arten stattfinden (Bspw. Wendehalsvorkommen und Betreuung Nisthilfen durch LBV). Außerdem sind diesbezüglich Aufwertungsmaßnahmen vor Ort umzusetzen (bspw. Aufwertung Nahrungshabitat).

7. Auflagen:

7.1 Der LBP sowie insbesondere die dort beschriebenen

- Vermeidungsmaßnahmen (V 1.1.1 – V 4), insbesondere auch die Bestellung einer ökologischen sowie bodenkundlichen Baubegleitung sind vollumfänglich und zwingend einzuhalten
- die Umsetzung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen (Umsetzung der Eingrünungsmaßnahmen am Schachtbauwerk Wolkersdorf und an der Kabelübergangsanlage Wolkersdorf und die Kompensation bestehender Ausgleichsflächen) (A 1 – A 7, M 4.3, E 1 – E 3)
- die Wiederherstellungsmaßnahmen nach Bauende (W 1 – W 6)
- sowie die Minderungsmaßnahmen für den Artenschutz (M 1.1 – M 6.3) sind zwingend und vollständig einzuhalten.

7.2 Es hat ein vollständiger Rückbau der Bestandsleitung unter Einhaltung der zugehörigen Auflagen zu erfolgen.

7.3 Die neuen Leitungen und ihre Masten sind grundsätzlich und überall konstruktiv so auszuführen, dass Vögel gegen Stromschlag vollständig geschützt sind.

7.4 Für das LSG US-Army **ist ein Ausgleichskonzept mit Hilfe der bestehenden Flächendeckenden Potentialerhebung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Basis der BayKompV vom März 2017 (Auftrag des Bundesforstes an das Landschaftsarchitekturbüro Schober) vorzulegen. Darin ist darzulegen inwieweit und auf welche Art und Weise Ausgleichsmaßnahmen vor Ort auf dem ehemaligen Standortübungsplatz gemäß § 5 Abs. 3 LSchV-US-Army als Ausgleich für den Eingriff speziell in den Charakter und das Landschaftsbild, aber auch den Naturhaushalt des LSG's US-Army (= z.B. Brutplatz seltener Vögel wie dem Wendehals, der Heidelerche und dem Gartenrotschwanz) umzusetzen**

sind.

- 7.5 Es wird von der UNB für die Aufforstungs- und Ausgleichsmaßnahmen A 2.1 und A 7.1 auf der Waldschneise im LSG I keine Erlaubnis gem. LSchV erteilt. Vielmehr ist diese bestehende Biotopvernetzungsachse von Aufforstungen freizuhalten und eine andere Form des Ausgleichs (= Offenlandbiotop) zu wählen.
- 7.6 Im Bereich des südlichen Waldrandes auf Flur-Nr. 600, Gem. Wolkersdorf, befindet sich ein seltener Vegetationsbestand mit *Avenella flexuosa*, *Festuca ovina*, agg., *Vulpia myuros*, *Spergula morisonii*, *Spergularia rubra*, *Arnoseris minima*, etc, aber auch das Vorkommen von seltenen Heuschrecken wie der Blauflügelige Ödlandschrecke, der Waldgrille und dem Weinhähnchen. Für dieses nach § 30 BNatSchG, bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotop ist ein Konzept für den Erhalt und die Pflege im Rahmen der Freistellung (= Entfernung der Bäume) des Schutzstreifens für die Leitung zu erstellen und umzusetzen. Hierbei ist auch zu prüfen und zu berücksichtigen, dass sich in diesem Wald ggf. Winterlebensräume der Kreuzkröte befinden können.
- 7.7 Die geplanten Zauneidechsen-Ersatzbiotop auf dem ehemaligen Standortübungsplatz sind so zu gestalten, dass die naturschutzfachlich notwendige Schafbeweidung trotzdem uneingeschränkt durchgeführt werden kann, die Zauneidechsen aber trotzdem vor Beeinträchtigungen, Tötungen durch die Bautätigkeit artenschutzrechtlich vollständig geschützt werden. Dies hat in Abstimmung mit dem Schäfer und der UNB zu geschehen.
- 7.8 Die Anlage neuer Zufahrtswege, z.B. an Waldrändern, ist immer außerhalb der Kronentraufe + 3 m der Bäume zum Schutz der Krone und der Wurzeln durchzuführen, z.B. auf den Flur-Nrn. 797, 817, 818, alle Gem. Wolkersdorf. Dies gilt gleichermaßen für andere Baustelleneinrichtungen.
- 7.9 Auf der Ausgleichsfläche für den Autobahnausbau auf Flur-Nr. 628, Gem. Wolkersdorf, ist der Rückbau des Mastes zwingend in Abstimmung mit der UNB so durchzuführen, dass das entstehende, wertvolle Ausgleichsbiotop minimal beeinträchtigt wird.
- 7.10 Im Bereich der Flur-Nrn. 592, 594, 598, 601, 605/2 und 620/2, alle Gemarkung Wolkersdorf, auf denen sich höherwertige Biotop (Streuobstwiese, extensive Wiese, Laubwald, Sandmagerrasenstrukturen mit Zauneidechsenvorkommen) befinden, ist der Rückbau der Masten und die Nutzung der Zufahrtswege für den Mastbau ebenfalls in Abstimmung mit der UNB so durchzuführen, dass die Biotop möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- 7.11 Es sind insbesondere auf dem Standortübungsplatz und am Waldrand nord- bis südwestlich von Oberbaimbach (siehe Stellungnahme der UNB Schwabach zum ROV bezgl. Bereich südwestlich Oberbaimbach (LSG I)) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der dort vorkommenden, geschützten, z.T. auch seltenen Vögel in die Wege zu leiten, so auf jeden Fall die Anbringung von Vogelmarkern an der Leitung.
- 7.12 Es ist ein geeignetes Monitoring über die Entwicklung der Populationen der geschützten Tiere, insbesondere der Vögel, Fledermäuse, Zauneidechsen, Haselmäuse entlang der Leitung im Stadtgebiet Schwabach durchzuführen. Auch die Effektivität der Ersatznisthilfen und -lebensräume ist zu prüfen, zu überwachen und – wenn notwendig – zu verbessern.

7.13 Bei wesentlichen Veränderungen bezgl. den genehmigten Maßnahmen und bei wesentlichen Eingriffs- und Pflegemaßnahmen im Zuge der Baumaßnahme, bzw. bezgl. der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen, etc. ist die UNB zur Abstimmung hinzuzuziehen.

8. Detaillierte Begründung

Zu 7.4: Auf Seite 92 LBP wird beschrieben, dass das LSG-US-Army durch den Bau der Leitung erheblich beeinträchtigt und der Charakter des LSG's verändert wird. Gemäß § 5 Abs. 3 LSchV-US-Army ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 4 Abs. 1 LSchV-US-Army genannten Wirkungen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Um aber den Charakter und insbesondere das Landschaftsbild dieses Landschaftsschutzgebietes US-Army möglichst gut zu erhalten, ist es auch im Falle einer Befreiung nach § 7 LSchV-US-Army notwendig einen Ausgleich in Form von Nebenbestimmungen innerhalb des LSG's US-Army zu schaffen.

Zu 7.5: Ersatzaufforstungen nach BayWaldG + Ausgleich nach Naturschutzrecht müssen nicht als Aufforstungen auf den Waldschneisen durchgeführt werden. Durch ihre Anlage werden die bestehenden, langgezogenen, naturschutzfachlich sehr wertvollen Randlinien zwischen Wald und Offenland auf der Schneise reduziert und die gute Biotopvernetzung unter den Schneisen unterbrochen. Aus naturschutzfachlicher Sicht der UNB ist deshalb die Aufforstung auf solchen Waldschneisen abzulehnen.

Zu 7.9: Die Ausgleichsfläche auf Flur-Nr. 628, Gem. Wolkersdorf, kann sich noch ca. 5-7 Jahre bis zum Abbau des Mastes entwickeln und wird sich dann wohl voraussichtlich schon zu einem schützenswerten Biotop entwickelt haben. Die Anlage der Ausgleichsmaßnahme 2024 liegt darin begründet, dass der Autobahnbau schon seit ca. 5 Jahren abgeschlossen und die Anlage dieser Ausgleichsfläche als offizielle Ausgleichsmaßnahme schon lange überfällig war. Außerdem können diese Biotope bis zum Mastabbau für einige Jahre eine wertvolle Biotopfunktion erfüllen, die dann auch beim Mastabbau zu berücksichtigen ist.

Zu 7.11: Gemäß den Unterlagen der UNB leben im Bereich des Standortübungsplatzes und am Waldrand nord- bis südwestlich von Oberbaimbach nachweislich zumindest sporadisch, aber ggf. auch als Brutvögel (Greif-)Vögel wie Rabenkrähe, Mäuse- und Wespenbussard, Rotmilan, Habicht sowie Turm- und Baumfalke. Unter der unmittelbar benachbarten Hochspannungsleitung wurde von der UNB vor einigen Jahren z.B. auch eine durch die Hochspannungsleitung getötete Waldschneipe gefunden. Auch andere bei der Balz hochfliegende, kleinere Arten wie die gefährdeten Feld- und Heidelerchen können durch die Leitung zu Tode kommen.

Zu 7.12: Das Monitoring soll dazu dienen negative Veränderungen der lokalen Populationen von geschützten Tieren durch die Leitung zu erkennen und daraus Maßnahmen abzuleiten, die die entsprechenden Populationen besser schützen, z.B. das Anbringen von Vogelmarkern, weiteren Nisthilfen, etc.

Amt 51 – Untere Wasserrechtsbehörde

Eingegangen am 26.11.2025

Der Planungsbereich auf dem Stadtgebiet Schwabach liegt außerhalb von festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie Überschwemmungsgebieten.

Die im Rahmen des Vorhabens geplanten und erforderlichen Maßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Bauwasserhaltung an den Maststandorten stellen diverse

Benutzungstatbestände nach § 9 WHG bzw. weitere wasserrechtliche Tatbestände dar und bedürfen wasserrechtlicher Gestattungen. Ein Wasserrechantrag ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wird im Verfahren eine fachliche bzw. gutachterliche Stellungnahme abgeben. Auf die Äußerungen der Fachbehörde wird verwiesen, diese sind zu beachten.

Für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme, Ableitung und Wiedereinleitung/ Versickerung von Grundwasser ist von der Unteren Wasserrechtsbehörde der Stadt Schwabach das Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG zu erteilen. Dieses wird unter Einhaltung der vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg noch mitzuteilenden Auflagen erteilt. Der Stadt Schwabach -Untere Wasserrechtsbehörde- ist ein Bescheidabdruck zukommen zu lassen.

Amt 51 – Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Eingegangen am 16.12.2025

Im Bereich der Kabelübergangsanlage KÜA Wolkersdorf ist voraussichtlich mit dem Einsatz von wassergefährdenden Stoffen zu rechnen. Für die KÜA werden 12 ölgefüllte Kabelendverschlüsse benötigt. Es wird angegeben, dass Öle der Wassergefährdungsklasse 1 verwendet werden. Über das Volumen der Öle wird keine Angabe gemacht. Unter der Voraussetzung, dass die Bagatellgrenze von 220 l überschritten wird, gilt die Anlagenverordnung AwSV für diese Anlagen. Insbesondere § 34 AwSV „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung und in Einrichtungen des Wasserbaus“. Dort ist geregelt unter welchen Anforderungen diese Anlagen der WGK 1 oder 2 mit einem Volumen bis zu 10 m³ keiner Rückhaltung bedürfen. Diese Anforderungen sind einzuhalten, anderenfalls gilt § 18 AwSV „Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe“.

Amt 51 – Technischer Umweltschutz

Eingegangen am 23.12.2025

Die TenneT ISO GmbH beantragt die Feststellung des Plans für Ihr Vorhaben „380-kV-Ersatzneubauprojekt Juraleitung Abschnitt A-West Raitersaich_West-Ludersheim_West“, sowie für alle sonstigen für das Vorhaben erforderliche Anlagenbestandteile. Neben der Errichtung und dem Betrieb der 380 kV-Freileitung wird auch die Errichtung und der Betrieb der Kabelübergangsanlagen (KÜA) in Wolkersdorf und Katzwang beantragt. Diese sind für den Übergang der Stromleiter der oberirdisch verlaufenden Freileitung in die unterirdisch verlaufenden Erdkabel erforderlich. Auch wird der Rückbau des Leitungsabschnittes zwischen Mast 6 und 136 der bestehenden 220 kV-Leitung Ludersheim-Aschaffenburg und der bestehenden 220-kV-Leitung Abzweig Raitersaich mit beantragt.

Es handelt sich somit um einen Ersatzneubau, wobei die vorhandene 220 kV-Leitung durch eine 380 kV Leitung ersetzt werden soll. Allerdings kann dies auf Grund der Aufrechterhaltung der Stromversorgung nicht in gleicher Trasse errichtet werden, da die 220 kV-Leitung während der Bauphase bestehen bleiben soll.

Der Abschnitt A-West ist einer von insgesamt sechs Abschnitten der Juraleitung. Der Abschnitt, bestehend aus zwei Teilstrecken umfasst ca. 34,6 km und 89 Masten. Der Abschnitt betreffend das Gebiet der kreisfreien Stadt Schwabach umfasst die Masten 32 bis zur KÜA in Wolkersdorf. Dies sind 13 Masten.

Der Verlauf des Abschnitts A-West auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Schwabach zeigt sich in folgender Abbildung (Abbildung 1):



Abbildung 1: Verlauf A-West im Gebiet Schwabach

1. Sachverhalt Stellungnahme

Es handelt sich um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage nach §22 BImSchG. Einschlägige Rechtsnormen sind hier u. a. die

- BImSchG
- 26. BImSchV
- 26. BImSchVVwV
- TA Lärm
- AVV Baulärm
- KrWG
- BBodSchG
- BBodSchV
- ErstzbaustoffV

Daneben gibt es diverse Arbeitshilfen und Vollzugshinweise, Normen etc. (z. B. der LAI, LfU, DIN, etc.).

Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind gem. § 22 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

In dieser Stellungnahme wird lediglich der Zuständigkeitsbereich der Stadt Schwabach betrachtet.

1.1 Immissionsschutz

1.1.1 Luftreinhaltung

Keine Angaben.

Es sind die Auflagen Nr. 0 zu beachten.

1.1.2 Strahlenschutz

Antragsunterlage 9.1 beinhaltet einen Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung.

Dem Gutachten kann entnommen werden, dass es bei dem Bauvorhaben vier maßgebliche Immissionsorte gem. 26. BImSchV im Bereich der kreisfreien Stadt Schwabach gibt (Gebäude und Flurstücke).

Dort dürfen durch niederfrequente Anlagen mit einer Frequenz von 50 HZ und Nennspannungen größer als 1 kV gem. §3 Abs. 1 i. V. m. Anhang 1a der 26. BImSchV folgende Grenzwerte nicht überschritten werden:

- Elektrische Feldstärke 5 kV/m
- Magnetische Flussdichte 100 μ T

Da zum Planungszeitpunkt noch keine elektrotechnisch optimale Phasenlage vorliegt, wurde für die Berechnung jedes maßgeblichen Immissionsortes die jeweilige Phasenordnung bestimmt, die die höchsten Immissionen erzeugt (worst -case).

Die Grenzwerte werden laut Gutachten an den Orten eingehalten

Ein maßgeblicher Immissionsort ist ein Ort, der nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist und sich innerhalb eines Abstandes von 20 m gemessen am dem äußersten ruhenden Leiter befindet.

Auf dem Zuständigkeitsgebiet der Stadt Schwabach existieren 13 maßgebliche Minimierungsorte. An einem Minimierungsort sind gemäß Minimierungsgebot nach § 4 Absatz 2 der 26. BImSchV die elektrischen und magnetischen Felder nach Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich so zu minimieren, dass die Immissionen an den maßgeblichen Minimierungsorten der jeweiligen Anlage minimiert werden. Liegt dieser innerhalb eines Abstandes von 20 m, gemessen ab der Bodenprojektion des äußeren ruhenden Leiterseils, sind individuelle Minimierungsprüfungen durchzuführen. Liegt dieser außerhalb dieses Bewertungsabstandes, sind die Minimierungsmöglichkeiten anhand eines Bezugspunktes durchzuführen.

Die Minimierungsorte bzw. Bezugspunkte sind in Anhang 4 des Gutachtens zu finden. Diese haben die Identifikationsnummern 2,3, 22 bis 32.

Minimierungsorte in Bezug auf die KÜA sind nicht vorhanden.

Es wurden folgende Minimierungsmaßnahmen geprüft

1. Abstandsoptimierung
2. elektrische Schirmung
3. Minimierung der Seilabstände
4. Optimierung der Mastkopfgeometrie
5. Optimierung der Leiteranordnung. Die netztechnisch optimale Leiteranordnung liegt noch nicht vor. Es werden 4 Leiteranordnungen beispielhaft berechnet.

Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass die Maßnahmen in der Planung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit bereits berücksichtigt wurden. Dabei ist elektrische Abschirmung nicht möglich und die Wahl der Leiteranordnung liegt noch nicht vor. Allerdings sind die Anordnungen 3 und 4 der Tabelle 5 des Gutachtens zu bevorzugen sind.

Hinweis: Die maximale magnetische Flussdichte, sowie die maximale elektrische Feldstärke in Tabelle 3 und Kapitel 8 stimmen nicht mit denen aus Anhang 2 und 3 überein. Die Grenzwerte werden aber dennoch eingehalten.

1.1.3 Lärmschutz

1.1.3.1 Bauphase

Antragsunterlage 9.2 beinhaltet ein schalltechnisches Gutachten im Zuge der Baumaßnahmen (Ersatzneubau und Rückbau) der AMT Ingenieurgesellschaft mbH (Berichtnr. 168847-A-3)

Es wurden folgende Immissionsorte im Gebiet der kreisfreien Stadt Schwabach untersucht (Tabelle 1):

Tabelle 1: Immissionsorte

ID	Adresse / Bezeichnung	Nutzungsart	Höchste Überschreitung (Bauphase unbekannt)
IO 031	Oberbaimbach 11 OG 1 W	MI	12
IO 032	Oberbaimbach 3 OG 1 N	MI	-1
IO 033	Oberbaimbach 14 OG 1 W	MI	12
IO 034	Oberbaimbach 14 OG 1 S	MI	12
IO 035	Oberbaimbach 8a OG 1 N	MI	11
IO 036	Oberbaimbach 18 OG 1 O	MI	8
IO 037	Oberbaimbach 9a OG 3 N	MI	9
IO 038	Unterbaimbach 1 OG 1 S	MI	7
IO 039	Unterbaimbach 5 OG 2 S	MI	7
IO 040	Efeweg 38 OG 2 S	WA	14
IO 041	Am Pfaffensteig 31b OG 1 W	WA	13
IO 042	Am Pfaffensteig 31b EG S	WA	25
IO 043	Am Pfaffensteig 31b OG 1 O	WA	24
IO 044	Kleingarten Schwabach EG N	MI	18
IO 045	Raubershof 6 OG 1 N	WA	10
IO 046	Raubershof 1 OG 2 O	WA	14
IO 047	Raubershof 5 OG 1 S	WA	15
IO 048	Raubershof 5 OG 1 W	WA	16
IO 049	Am Holzacker 51 OG 1 S	WA	12
IO 050	Breitenfeldstraße 46 OG 1 S	WR	18
IO 051	Haimendorfstraße 19a OG 2 S	WA	11
IO 052	Hohnerbühlstraße 18 OG 1 S	WA	3

Es wurden für die zum Zeitpunkt der Erstellung bekannten Arbeitsphasen beachtet.

Leitungsneubau

- Leichter Wegebau
- Schwerer Wegebau
- Fällungen/Rodungen
Keine Überschreitung im Gebiet der kreisfreien Stadt Schwabach
- Spundwandverbau
- Wasserhaltung
Keine Überschreitung im Gebiet der kreisfreien Stadt Schwabach
- Flachgründung
- Tiefgründung
- Errichtung/Montage
- Seilzug
- Leitungsrückbau
- Mast- und Fundamentdemontage

Kabelübergabeanlagen

- Fällung /Rodung
- Geländevorbereitung
- Anlagenbau
- Grundwasserabsenkung
- Keine Überschreitung
- Stahlmontage
- Anbindung an Freileitung
- Asphaltierung der Zufahrt

Es zeigt sich, dass die lautesten Geräuschimmissionen bei dem Spundwandverbau, den Fällarbeiten sowie bei der Mast- und Fundamentdemontage auftreten.

Bei der Querung der Wolkersdorfer Hauptstr. B2 kann es zu Nacharbeiten kommen, um den Verkehr nicht zu stören. Gleiches gilt für den Rückbau der Masten an diesem Ort.

Dabei kommt es in den verschiedensten Phasen zu Überschreitungen an Immissionsorten innerhalb des Gebiets der kreisfreien Stadt Schwabach. Im Einzelnen kann in dem Gutachten nur bei den in im Anhang dargestellten Bauphasen festgestellt werden, wie hoch der Immissionswert ist. Wobei hier die Immissionsorte nicht klar benannt sind und eine Identifikation dadurch teilweise schwierig ist. Bei anderen Bauphasen wird nur eine Überschreitung von < 5 dB, > 5 dB dargestellt. Dabei kann aber nicht auf die genaue Höhe des Wertes am Immissionsort geschlossen werden.

Diverse Schallschutzmaßnahmen werden genannt. Für einige wurden auch Berechnungen durchgeführt, sodass beispielsweise eine zeitliche Beschränkung simuliert wurde oder parallele Arbeiten nahe der betreffenden Immissionsorte ausgeschlossen wurden. Dennoch kann es zu Überschreitungen kommen. Allerdings ist durch die Darstellung nicht immer bekannt, wie hoch diese an bestimmten Immissionsorten ist.

Zu den Bauverfahren liegen aktuell noch keine detaillierten Angaben vor. Deshalb werden in dem Gutachten lediglich Maßnahmen empfohlen, die prinzipiell eine Reduzierung der Geräuschimmissionen entsprechen dem Stand der Technik ermöglichen.

Die unter 8.3.2.1 geteilte Auffassung, dass es bis auf bei der Flachgründung und während des Seilzugs bei einer Baustellentätigkeit von unter 8 Stunden und Verwendung von Lärmarmen Maschinen zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm kommt, kann anhand des Gutachtens nicht geteilt werden.

Es sind die Auflagen unter Nr. 2.2.2 zu beachten.

1.1.3.2 Betrieb

Antragsunterlage Nr. 9.3 beinhaltet ein schalltechnisches Gutachten zur Betriebsphase. Dieses befasst sich mit Koronageräuschen, die insbesondere bei bestimmten Witterungsbedingungen auftreten können.

In Anhang 2 der Anlage 9.3 werden die maßgeblichen Immissionsorte für Betriebsschall durch Koronaeffekte aufgezählt. Dabei werden im Gebiet der kreisfreien Stadt Schwabach zwei MIO, eingestuft als GE, genannt. Diese sind auf Fl.-Nr. 599 und 599/4 Gemarkung Wolkersdorf (Im Gutachten wird fälschlicherweise Gemarkung Schwabach angegeben). Wobei das Gebäude auf Fl.-Nr. 599 eine landwirtschaftliche Maschinenhalle ist.

Die Beurteilungspegel liegen für Fl.-Nr. 599 bei 42,7 dB(A) und für Fl.-Nr. 599/4 bei 43,6 dB(A). Somit wird der Immissionsrichtwert für die als GE festgelegten Gebiete unterschritten.

Gemäß Erläuterungsbericht 8.3.4 liegen bei den KÜA keine maßgeblichen Immissionsorte für die Betriebsphase vor. Dem Gutachten in Antragsunterlage 9.3 ist hierzu nichts zu entnehmen.

1.1.4 Licht

Keine Angaben

1.1.5 Erschütterung

Im Erläuterungsbericht Nr. 8.3.3 wird auf baubedingte Erschütterungen eingegangen. Ein separates Gutachten liegt nicht vor.

Demnach können Gebäude auf folgenden Grundstücken potenziell von Erschütterungen durch Baumaßnahmen betroffen sein:

Neubau

Gemarkung Wolkersdorf

938/2, 599, 599/4

(Hinweis 938/2 ist ein Weg. Vermutlich ist das Gebäude auf Fl.-Nr. 938 bzw. 936 gemeint).

Rückbau 220-kV Leitung LH-07-B48

Gemarkung Wolkersdorf

594, 697/2, 686/203, 686/84, 828, 887

Schwerer Wegebau

Gemarkung Schwabach

873/483

Gemarkung Wolkersdorf

1005/3, 576, 576/3, 599/1, 697 /2, 758, 759, 773, 778/3, 820/2, 820/3, 823, 825, 827/2, 828, 829, 833, 836, 836/2, 836/3, 844, 847, 912/1, 912/3, 938/2, 951, 951/2, 951/3, 956, 965

Bewertungsgrundlage ist die DIN 4150-3

Es wird genannt, dass es im Rahmen des Rückbaus durch Ersetzen von Meißel- durch Fräsarbeiten und Verdichtungsarbeiten ohne schwere Vibrationswalzen mit keinen relevanten Erschütterungen an umliegenden Gebäuden gerechnet werden muss.

Weitere Maßnahmen werden beispielhaft genannt.

In der Ausführungsplanung werden die technisch und wirtschaftlich sinnvollen Maßnahmen zur Minderung der Erschütterungen getroffen. Sollten dennoch relevante Erschütterungen an exponierten Immissionsorten prognostiziert werden, kann vor Beginn der Bauarbeiten ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden.

Diese detaillierten Betrachtungen sind nach erfolgter Ausführungsplanung dem Umweltschutzamt Schwabach vor Baubeginn vorzulegen. Darin muss erkenntlich sein, welche Immissionsorte von Erschütterungen betroffen sein können und welche Maßnahmen dagegen getroffen werden. Ebenfalls ist dann bei betroffenen Gebäuden eine Beweissicherung durchzuführen.

Ggf. können erschütterungsarme Bauverfahren zu höheren Schallimmissionen führen. Dies ist dann bei den schalltechnischen Betrachtungen (Auflage Nr. 0) zu berücksichtigen.

Es sind die Auflagen unter 2.2.3 zu beachten.

1.2 Bodenschutz

Die Antragsunterlage „Materialband 01 Unterlage Bodenschutz“ befasst sich mit dem Thema Bodenschutz während der Bauphase.

Die auf den Maßnahmenflächen durchgeführten Baugrunduntersuchungen sind weitgehend abgeschlossen.

Während des Vorhabens kann es zu baubedingten Auswirkungen wie Verdichtung, Erosion, Vermischung, Durchmischung Verunreinigungen, beschleunigte Mineralisierung organischer Böden oder Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes kommen. Daneben kann es zu anlagenbezogenen Wirkfaktoren kommen. Dies ist insbesondere Versiegelung.

In der Unterlage zum Bodenschutz werden zudem verschiedene Einflüsse auf den Boden in allgemeiner Art dargestellt. Ebenso wird die Methodik zur Ausweisung von Bereichen besonderer Empfindlichkeit dargestellt sowie diverse grundsätzliche als auch spezielle Schutzmaßnahmen erläutert. Diese betreffen sowohl vorbereitende Maßnahmen, die Bauausführung, als auch den Rückbau.

Gemäß Unterlagen zum Bodenschutz Nr. 1.2. soll ein abschnittsbezogenes Bodenschutzkonzept erstellt werden, in dem flächenscharfe Bodenschutzmaßnahmen sowie Empfehlungen zur Rekultivierung und zur Beweissicherung beinhaltet sein werden.

Die Bodenkundliche Baubegleitung soll auch beim Rückbau eingesetzt werden. Das LBP-Maßnahmenblatt (V 2.1) geht auf die BBB genauer darauf ein. Dort sind auch diverse Maßnahmen beschrieben. U. a. soll von der Bodenkundlichen Baubegleitung ein Bodenschutzkonzept erarbeitet werden. Daneben werden im LBP-Maßnahmen Blatt V 2.2 allgemeine Maßnahmen zum Bodenschutz genannt.

Eine endgültige Bewertung kann nicht stattfinden, da die vorgelegten Unterlagen zu allgemein sind.

Es sind die Auflagen unter 2.3 zu beachten.

1.3 Altlasten

Laut Erläuterungsbericht 7.1.3 wurden alle Landratsämter und kreisfreien Städte bzgl. Altlasten kontaktiert. Vor Baubeginn soll an jeder geplanten Baustelle die Belastung mit Altlasten

geprüft und bei einem Altlastenfund oder Verdacht die zuständige Behörde informiert werden. Gleiches ist in Anlage 10.1 zu lesen. Das Weiter vorgehen wird einzelfallabhängig mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Von einer bekannten Altlast im Gebiet der Stadt Schwabach ist nicht die Rede.

1.4 Abfallrecht

Gemäß Nr. 7.1.9 des Erläuterungsberichtes werden alle nichtvermeidbaren und sonstigen anfallenden Abfälle durch die Vorhabenträgerin bzw. Auftragnehmer der fachgerechten Beseitigung bzw. Verwertung zugeführt.

Während des Normalbetriebs der KÜA fallen keine Reststoffe an. Hausmüll wird durch das Betriebspersonal gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Bei Arbeiten durch entsprechende Fremdfirmen werden diese durch TenneT verpflichtet, die vollständige Beachtung und konsequente Umsetzung der geltenden Abfallgesetze und Verordnungen einzuhalten.

Zum Umgang mit Bodenmaterial werden unter anderem in der „Unterlage Bodenschutz“ Regelungen getroffen. Unter 8.2.2.7 ist als allgemeine Maßnahme ein Bodenverwertungskonzept genannt. Ebenso wird in Maßnahme V 2.1 im Rahmen der Bodenkundlichen Baubegleitung ein Bodenmanagement erwähnt, das den Wiedereinbau und die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung überschüssigen Boden beinhaltet.

Zur anfallenden Bodenaushubmenge werden keine Angaben getroffen.

Gemäß Nr. 7.1.3 des Erläuterungsberichts werden die Bestimmungen der Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz berücksichtigt.

Zum Umgang mit weiteren Abfällen, werden keine Angaben getroffen.

Es sind die Auflagen unter 2.4 zu beachten.

2. Auflagenvorschläge

Es wird gebeten, folgende immissionsschutzrechtliche bzw. abfallrechtliche Nebenbestimmungen in den Bescheid aufzunehmen:

2.1 Allgemein

1. Die Anwohner sind umfassend über die Baumaßnahmen, Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartende Immissionen aus dem Baubetrieb zu informieren.
2. Die Betroffenen sind über die Unvermeidbarkeit von Immissionen infolge der Baumaßnahmen und die damit verbundenen Belästigungen aufzuklären.
3. Es ist eine Ansprechstelle zu benennen an die sich betroffene wenden können, wenn sie besondere Probleme durch Immissionen haben.

2.2 Immissionsschutz

2.2.1 Luftreinhalte

1. Bei der Lagerung und beim Umschlag von Material ist dafür Sorge zu tragen, dass Staubverwehungen vermieden werden. Soweit bei der Lagerung und beim Umschlag von Material mit entsprechenden Feinkornanteilen und bei trockener Witterung Staubverwehungen auftreten können, ist durch Wasserberieselung ständig eine ausreichende Oberflächenfeuchte einzuhalten.
2. Befestigte Flächen sind entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern; dabei sind Staubaufwirbelungen zu vermeiden. Es ist sicherzustellen, dass

Verschmutzungen öffentlicher Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereiches verhindert oder umgehend beseitigt werden.

3. Unnötiges Laufenlassen von Fahrzeug-, oder Maschinenmotoren ist nicht zulässig.

2.2.2 Schallschutz

1. Im Bericht der AMT Ingenieurgesellschaft mbH (Berichtnr. 168847-A-3) werden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an Immissionsorten im Bereich der kreisfreien Stadt Schwabach genannt. Vor Baubeginn ist ein konkretes Maßnahmenkonzept zur Lärmminimierung unter Berücksichtigung der tatsächlich geplanten Bauverfahren und der örtlichen Begebenheiten vorzulegen. Darin sind auch die Immissionswerte an den einzelnen Immissionsorten darzustellen.

2.2.3 Erschütterung

1. Die in der Ausführungsplanung gewonnenen Erkenntnisse zu Erschütterungen sind dem Umweltschutzamt Schwabach in Form eines Gutachtens vor Baubeginn vorzulegen. Darin muss erkenntlich sein, welche Immissionsorte von Erschütterungen betroffen sein können und welche Maßnahmen dagegen getroffen werden. Ebenfalls ist dann bei betroffenen Gebäuden eine Beweissicherung durchzuführen.

2.3 Bodenschutz

1. Wie in den Unterlagen beschrieben, ist eine Bodenkundliche Baubegleitung einzurichten. Diese hat ein abschnittsbezogenes Bodenschutzkonzept mit konkreten Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz, sowie Empfehlungen zur Rekultivierung und zur Beweissicherung zu erstellen. Dieses ist vor Baubeginn dem Umweltschutzamt der Stadt Schwabach vorzulegen.
2. Die bodenkundliche Baubegleitung hat auch während der Baudurchführung auf die Belange des Bodenschutzes hinzuweisen und durch geeignete Maßnahmen negative Beeinträchtigungen aufgrund stofflicher oder mechanischer Belastungen zu vermeiden bzw. zu verhindern.
3. Es ist ein Bodenverwertungskonzept zu erstellen.

2.4 Abfallrecht

1. Bodenaushub ist vorrangig wieder an Ort und Stelle einzubauen.
2. Der Verbleib des weiteren Bodens ist gem. Abfallhierarchie § 6 Abs 1 KrWG zu handhaben (siehe auch Auflage 2.3.3 Bodenverwertungskonzept)
3. Weitere anfallende Bau- und Abbruchabfälle sind entsprechend § 8 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 getrennt zu erfassen und einer Verwertung zuzuführen.
4. Folgende Abfallfraktionen sind soweit sie getrennt anfallen getrennt zu halten und zu verwerten:
 - Glas
 - Kunststoff
 - Metalle
 - Holz
 - Dämmmaterial
 - Bitumengemische
 - Baustoffe auf Gipsbasis
 - Beton
 - Ziegel
 - Fliesen und Keramik

Soweit die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion

- technisch nicht möglich (insbesondere dann, wenn für eine Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht genug Platz zur Verfügung steht. Für Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik ist die getrennte Sammlung auch dann technisch nicht möglich, wenn sie aus rückbaustatischen oder rückbautechnischen Gründen ausscheidet) oder
- wirtschaftlich nicht zumutbar ist (insbesondere dann, wenn die Kosten für die getrennte Sammlung auf Grund einer hohen Verschmutzung oder einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung oder Aufbereitung stehen.),

entfällt diese Pflicht. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vom Abfallerzeuger/-besitzer zu dokumentieren.